



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS NF 2 (S. 113-114)**

Titel                        **Beschluß des Kleinen Raths vom 13. May 1817,  
betreffend die Beobachtung der Obrigkeitlich  
verhängten Warnungsverrüfe**

Ordnungsnummer

Datum                      13.05.1817

[S. 113] Nach Anhörung eines sorgfältigen Berichts und Gutachtens der Lbl. Justiz-Commission über die auftragsgemäß berathene Frage: Ob es nöthig seye, noch etwelche Vorschriften zu erlassen, damit die Verhängung Obrigkeitlicher Warnungsverrüfe über liederliche Leute, ihren Zweck gehörig erreiche, und hingegen solche Nachtheile vermieden werden, Welche auf verschiedene Art, und besonders auch etwa dadurch entstehen könnten, wenn die Heymathsgemeinden, weil sie der Folgen ent schlagen und, in Beaufsichtigung solcher Subjecte nachlässig werden, hat der Kleine Rath erkannt: Es seyen einstweilen keine hinreichenden Gründe dazu vorhanden, und soll es daher bey den bestehenden Verordnungen sein Bewenden haben, indem die Lbl. Kantons-Policey-Commission lediglich beauftragt wird, auf genaue Beobachtung und Handhabe derselben zu halten.

Zugleich ertheilen aber UHHerren und Obern den diesem Anlaße sämtlichen Lbl. Oberämtern // [S. 114] den Auftrag, ihre untergeordneten Gemeinden und die Gemeindammänner von Zeit zu Zeit bey vorkommender Mittheilung solcher Warnungsverrüfe auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus unvorsichtiger Aufenthaltsduldung solcher Leute entspringen können.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]